

**Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 2 der Gemeinde Lieberhausen
Aufstellungsbeschluss und Beschluss des Planungsziels****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
19.04.2016	Bau-, Planungs- und Umweltausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Gemäß § 2 Abs. 1 BauGB wird in dem im beigefügten Lageplan i.M. 1:5000 durch Umrandung gekennzeichneten Bereich der Durchführungsplan Nr. L2 der Gemeinde Lieberhausen aufgehoben.
2. Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss nimmt das Plankonzept der Aufhebung des Durchführungsplans Nr. 2 der Gemeinde Lieberhausen zustimmend zur Kenntnis und beauftragt die Verwaltung, auf dieser Grundlage die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen

Begründung:

Der „Durchführungsplan Nr. 2 der Gemeinde Lieberhausen“ wurde im Jahr 1960 rechtswirksam.

Ein Teil des Geltungsbereichs wurde 1996 durch den Bebauungsplan Nr. 172 „Lantenbach – Sonnenweg“ aufgehoben und ersetzt.

Die Festsetzungen wurden in der damals üblichen Art relativ restriktiv getroffen. Die überbaubaren Flächen sind 10 x 10 m groß und von Baulinien eingefasst. Bis zu 18 m tiefe Vorgärten sind als private Grünfläche festgesetzt. Als Dachform sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 48° festgesetzt.

Damit ist die Anwendung des Bebauungsplans als Genehmigungsgrundlage für heutige Vorhaben im Plangebiet (wie z.B. Anbauten) problematisch, da oft schon das bestehende Gebäude von den Festsetzungen abweicht. Für vertretbare Erweiterungen an Gebäuden fehlt die Rechtsgrundlage.

Der südöstliche Teil des Geltungsbereichs ist bis auf eine Baulücke komplett bebaut. Für diesen Bereich hat der Bebauungsplan seinen Regelungsgehalt heute weitgehend verloren und ist nicht mehr geeignet, die städtebauliche Ordnung zu sichern.

Der nordwestliche Teil des Geltungsbereichs sieht eine Parallelstraße zum Sonnenweg mit zehn weiteren Einfamilienhäusern vor, die nie realisiert wurde. Eine Erweiterung der Ortslage Lantenbach in diesem Bereich entspricht nicht mehr den städtebaulichen Zielsetzungen der Stadt Gummersbach über die zukünftige Wohnbauflächenentwicklung. Auch die unmittelbare Nähe zur westlich angrenzenden Fa. Abus widerspricht dieser Entwicklung.

Der „Durchführungsplan Nr. 2 der Gemeinde Lieberhausen“ soll deshalb aufgehoben werden. Nach Aufhebung des Bebauungsplans richtet sich die Genehmigungsfähigkeit

von Vorhaben nach § 34 BauGB bzw. § 35 BauGB. Die planungsrechtliche Beurteilung auf der Grundlage des § 34 BauGB ist für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung ausreichend.

Anlage/n:

Übersichtsplan